

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates  
(SR/021/2010)

Sitzung am: 25.11.2010

Beschluss zu: V0731/10

### **Gegenstand:**

Einlage der Beteiligung an der Stadtentwässerung Dresden GmbH in den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der sofortigen Entnahme der Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden an der Stadtentwässerung Dresden GmbH aus dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden sowie aller mit der Beteiligung zusammenhängenden Rechte und Pflichten gegen Übernahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zu. Maßgeblich sind die jeweiligen Werte zum Entnahmestichtag.
2. Der Stadtrat stimmt der Einlage der Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden an der Stadtentwässerung Dresden GmbH in den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden sowie aller mit der Beteiligung zusammenhängenden Rechte und Pflichten gegen Übernahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Erhöhung der allgemeinen Rücklage zu. Die Einlage erfolgt zum Ertragswert, mindestens jedoch zu den fortgeschriebenen Anschaffungswerten. Maßgeblich sind die jeweiligen Werte zum Einlagestichtag.
3. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 18. Januar 2001 gemäß Anlage.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, die Beschlusspunkte 1 bis 3 umzusetzen und den Verwaltungsentwurf des Doppelhaushaltes 2011/2012 sowie die Wirtschaftspläne 2011 der Eigenbetriebe Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden und Kindertageseinrichtungen Dresden anzupassen.

Anlage

**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb  
„Kindertageseinrichtungen Dresden“  
(Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen)**

**Vom 25. November 2010**

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 18. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 Satz 3 wird um einen weiteren Anstrich ergänzt:

- das Halten und Verwalten von Beteiligungen

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin